

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne öffentl. Anzeiger)

Der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 38

Ausgegeben Breslau, den 20. September

1941

Inhalt: 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Enteignung. S. 161. — Wasserrecht im Kreise Namslau. S. 161. — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Ernennung. S. 162. — Fundstücken. S. 162. — g) anderer Behörden: Wegeverlegung in Rudelsdorf, Kreis Reichenbach. S. 162.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

d) des Regierungspräsidenten.

465.

Bekanntmachung

betr. Enteignungsrecht für Straßenzwecke.

Der Stadtgemeinde Strehlen (Schlef.) steht nach den Vorschriften des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) das Recht zu, das zum fluchtlinienplannmäßigen Ausbau der Reichsstraße 151 in der Ortslage Strehlen (Schlef.) erforderliche Grundeigentum zu enteignen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Berlin, den 11. September 1941.

(L. S.)

Das Preussische Staatsministerium.

Der Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister.

l. Berr. 12/8416/41.

Veröffentlicht.

Breslau, 16. 9. 1941.

U. XII (a).

Der Regierungspräsident

466.

Bekanntmachung

betr. Wasserrecht in Böhlitz, Kreis Namslau.

Die Mühlenbesitzerin Klara Linke in Böhlitz, Kreis Namslau, hat die Verleihung folgender Rechte beantragt:

Das Wasser des Mühlgrabens — Kreuzburger Wasser — durch die unmittelbar neben der Mühle liegenden beiden Schleusen, der Betriebschleuse, deren Fachbaum auf + 146,35 und deren Schützenoberkante auf + 147,00 über N. N. liegt, und der Freischleuse, deren Fachbaum auf + 146,38 und deren Schützenoberkante auf + 147,00 über N. N. liegt, bis auf Merkpfaßhöhe, auf + 147,00 über N. N. anzustauen und das angestaute Wasser

1. für den Antrieb der in der Mühle eingebauten Zwillingsturbine zu gebrauchen und nach dem Unterwasser weiterzuleiten, und

2. beim Stillstand der Mühle das gesamte, für den Betrieb nicht benötigte Wasser durch die Freischleuse ebenfalls nach dem Unterwasser weiterzuleiten.

Gleichzeitig wird hiermit nachträglich die gewerbepolizeiliche Genehmigung für den im Jahre 1922 erfolgten Einbau einer Zwillingsturbine beantragt.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sowie Einwendungen gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung sind bei dem zuständigen Amtsvorsteher schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 11. Oktober 1941.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte oder gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Anlage erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem für Böhlitz zuständigen Amtsvorsteher während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 10. 9. 1941.

Be. (R. P.) 851/41.

Der Regierungspräsident.
(Verleihungsbehörde.)

f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

467.

**Bekanntmachung
betr. Ernennung.**

Der Polizei-Sekretär Edwin Adam ist mit dem 1. September 1941 zum Polizei-Obersekretär der Befoldungsgruppe U 5 b ernannt worden.

Breslau, 1. 9. 1941.

P. 34. 23.

Der Polizeipräsident.

468.

Gefunden:

Am 7. 7.: 1 Armbanduhr; 15. 8.: 1 Armbanduhr, 24. 8.: 1 Geldbetrag; 25. 8.: 1 Herrenfahrrad; 26. 8.: 1 Kinderumhang; 27. 8.: 1 Damenschirm; 28. 8.: 1 Gelbbörse; 2. 9.: 1 Gelbbörse und 1 Paar Handschuhe; 3. 9.: 1 Bd. Schlüssel; 4. 9.: 1 Halskette und 1 Armbanduhr; 5. 9.: 1 Trauring, 1 Damenschirm, 1 Kinderjakett, 1 Halskette; 6. 9.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Bd. Schlüssel, 1 Herren-Regenmantel, 1 Strickjacke, 1 Geldbetrag, 1 Gelbbörse, eine Aktentasche, 3 Bauprojekte und 1 Zeltbahn; 7. 9.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Gummiumhang, 1 Handkoffer, 1 Bd. Schlüssel, 1 Armbanduhr, 1 E. K. I. Kl. und 1 Damenschirm; 8. 9.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Schlüssel, 1 Armbanduhr, 1 Aktentasche, 1 Paar Kinderschuhe, 1 kleine Wagenplane, 1 Paar Handschuhe, 1 Brosche, 1 Waschbrett, 1 Gelbbörse und 1 Damenschirm; 9. 9.: 1 Damenfahrrad, 1 Bd. Schlüssel, 1 Gelbbörse, 1 Lederhandschuh, 1 Erkennungszeichen I. K. 21882, 1 Kindermütze, 1 Füllhalter, 1 Paar Damenhandschuhe und 1 Brosche; 10. 9.: 1 Bd. Schlüssel, 1 Paar Damenhandschuhe, 1 Damenschirm und 1 Gelbbörse; 11. 9. 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Gelbbörse, 1 Geldbetrag, einige

Beschläge, 1 Aktentasche und 1 Damenbluse; 12. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Trauring, 1 Bd. Schlüssel und 1 Kraftfahrer-Handschuh; 13. 9.: 1 Kinderhandtasche.

Zugelassen:

1 Schäferhund, 1 Foxterrier, 1 Dogge, 1 schwarz-weißer und 1 schwarzer Hund, 1 brauner Spitz, ein Dackel und 1 Drahthaarterrier im Tierheim Oswiger Straße 63; 1 Bernhardiner bei Rendzia, Brunnenstraße 24.

An die Berliner ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss, zu melden.

Breslau, 14. 9. 1941.

90 00.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

469.

Bekanntmachung**betr. Wegeverlegung in Rudelsdorf, Kreis Reichenbach.**

Auf Antrag des Preussischen Staates (Domänenverwaltung) beschließe ich hiermit:

Der bestehende Fußweg von der Kunststraße zwischen Poseritz und Groß Jeseritz am Anfang der domänenfiskalischen Wiesen in östlicher Richtung auf Neumühle zwischen den Parzellen 65/36 und 66/37 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Poseritz wird dem Tiefenseer Graben entlang dem Siedlungsacker verlegt. Der neue Fußweg liegt in derselben Richtung und ist zu den Jeseritzer Wiesen etwa 100 Meter weiter.

Rudelsdorf, Kreis Reichenbach (Eulengeb.), 7. 8. 1941.

(Siegel.)

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.